

Ausfertigung

**Landgericht Hamburg**

Az.: 308 O 233/13



**Beschluss**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch die Richterin am Landgericht  
am  
17.09.2013:

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Musikaufnahme " " " und " " der  
Künstlergruppe als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch



**andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 30.000,00 zu tragen.**

## Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Musikaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG. 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist neben dem Ort der rechtsverletzenden Handlung auch der Ort, an dem der Erfolg der Rechtsverletzung eintritt (*Kefferpütz* a. a. O., Rn 13). Als (potentieller) Erfolgsort einer über das Internet begangenen Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. BGH, GRUR 2010, 461 Tz 16 ff. - *The New Yor Times*). Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstandort Hamburg im oben beschriebenen Sinne ist vorliegend gegeben: Die über ein Filesharingsystem im Internet angebotenen streitgegenständlichen Musikaufnahmen können und sollen gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragsstellerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden, Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Die Antragsstellerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage einer Kopie des CD-Covers der CD " " der Künstlergruppe mit entsprechenden p- und c-Vermerken als Anlage Ast 4 glaubhaft gemacht, dass sie die ausschließlichen Nutzungsrechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG an den streitgegenständlichen Aufnahmen innehat.

2. Die Antragsstellerin hat (durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers vom 12.09.2013, Anlage Ast 1) weiter glaubhaft gemacht, dass am 30.07.2013 um 03:15:10 Uhr unter der IP-Adresse eine Datei mit den streitgegenständlichen Musikaufnahmen mittels einer Filesharing-Software im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und angehört und heruntergeladen werden konnte (§ 19 a UrhG).

3. Da diese Nutzung des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß § 94 Abs.1 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, war sie widerrechtlich.

4. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Er ist - wie anwaltlich versichert worden ist - nach der von der Antragsstellerin eingeholten Auskunft der vom 14.08.2013, die aufgrund des Gestattungsbeschlusses des LG München I vom 02.08.2013 zum Az.: 21 O 17208/13 erfolgte (Anlage Ast 2) und der weitergehenden Auskunft der vom 22.08.2013 Inhaber des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adressen zu den o.g. Zeitpunkt zugeordnet war. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Antragsgegner für die eingetretene Verletzung als Täter verantwortlich ist (zu einem insoweit vergleichbaren Fall: BGH, Urt. V. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, Juris Rn.12, - "Sommer unseres Lebens"). Aus der Vermutung der Täterschaft folgt eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers (BGH, U.v. 12.05.2010. Az.: I ZR 121/08, Absatz-Nr. 12, www.Bundesgerichtshof.de - "Sommer unseres Lebens"). Um die Vermutung der eigenen Täterschaft zu erschüttern, muss er substantiiert Umstände vortragen, aus denen die ernsthafte Möglichkeit folgt, dass ein Dritter unter unbefugter Nutzung seines Anschlusses die Verletzung begangen hat (vgl. dazu: OLG Köln, B. v. 24.03.2011, Az. 6 W 42/11, juris, Absatz-Nr. 9). Ein solcher Vortrag ist nicht erfolgt. Zwar hat der Antragsgegner - nach dem Vortrag der Antragstellerin - gegenüber dieser tele-

fonisch vorgetragen, dass er nicht abstreiten wolle, dass sich die streitgegenständliche Datei auf seinem Rechner befinde, er sie aber nicht vollständig heruntergeladen habe und zum Tatzeitpunkt bei der Nachtschicht gewesen sei. Hieraus folgt indes gerade keine ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten. Hierzu wäre Vortrag erforderlich, wer konkret im fraglichen Zeitpunkt Zugriff auf den eigenen Anschluss hatte bzw. um was für eine Art von Anschluss es sich dabei handelte (WLAN?). Zu beiden Punkten wurde nichts vorgetragen.

5. Die widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 35), wie sie erfolglos von der Antragsstellerin verlangt wurde (Anlage Ast 3).

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Die Antragsstellerin hat die Sache außerdem geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 19.09.2013



Geschäftsstelle